

Telefon neu: 20 83  
Fax neu: 23 77

Herrn  
Thomas Henkenjohann  
Binnerweg 1  
  
26954 Nordenham

21.05.1997  
108-42507/04-174  
/Str

## **Verordnung über die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten und Halten gefährlicher Hunde**

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

Ihr Schreiben vom 18. April 1997 habe ich erhalten und darf mich dafür bedanken.

Zu Ihren Anmerkungen zum Urteil des OVG Lüneburg zur Erhebung einer gesonderten Steuer für gefährliche Hunde darf ich darauf hinweisen, daß die Initiative zum Schutz für bedrohte Hunderassen sich bereits an die Niedersächsische Landesregierung gewandt hatte und zuständigkeitshalber vom Innenministerium eine Antwort bekommen wird. Ihnen dürfte bekannt sein, daß auch der Niedersächsische Landtag sich auf Antrag der Fraktion der CDU mit dem Erlaß einer Verordnung zum Halten gefährlicher Hunde beschäftigt hat. Das Niedersächsische Gefahrenabwehrrecht gibt den Kommunen bereits jetzt die Möglichkeit, durch entsprechende kommunale Regelungen z. B. Leinenzwang, Maulkorbzwang u. a. m. für "gefährliche Hunde" vorzugeben. Diese Eingriffsmöglichkeiten setzen ebenso wie die von Ihnen zitierte Verordnung aus Nordrhein-Westfalen voraus, daß der Hund bereits als "gefährlich" eingestuft wird. U. E. muß jedoch zunächst alles getan werden, um

das Entstehen von gefährlichen Hunden, das i. d. R. durch den Hundehalter bewirkt wird, zu unterbinden. Insofern hat Niedersachsen bei der anstehenden Novellierung des Tierchutzgesetzes entsprechende Vorschläge eingebracht, die auch im Bundesrat eine Mehrheit fanden. So soll jeder Tierhalter künftig - ohne daß ein formaler Sachkundenachweis gefordert wird - die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Halten eines Tieres erwerben. Ferner soll ein Abrichten oder Ausbilden von Tieren, so daß diese ein menschen- oder tiergefährdendes Verhalten zeigen und damit eine tiergerechte Haltung nicht mehr möglich ist, verboten werden. Die Schutzhundausbildung für Dritte wird unter die Erlaubnispflicht nach § 11 gestellt und darüber hinaus wird ein Verbot der Aggressionszucht ausgesprochen werden. Zusätzlich hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, von einer neuen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen und in einer bundeseinheitlichen rechtsverbindlichen Regelung auch Anforderungen an die Ausbildung von Tieren vorzugeben. Da insbesondere in diesem speziellen Bereich Bundesregelungen der Vorrang vor Landesregelungen zu geben ist, bitte ich um Ihr Verständnis, daß ich vor einer weiteren Überlegung in Niedersachsen die Entwicklung auf Bundesebene abwarten möchte, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr.  
R. K. F. G.